

Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2013

18. Dezember 2013

Änderung der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Berlin

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Berlin hat am 20. November 2013 beschlossen:

Die Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Berlin in der Fassung vom 1. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Beginnt die Mitgliedschaft am 1. eines Monats, wird der Beitrag ab diesem Tag zeitanteilig berechnet.

Begründung:

Bislang wurde bei Kammermitgliedern, deren Mitgliedschaft am 1. eines Monats beginnt, der Kammerbeitrag erst ab Beginn des ersten auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats anteilig berechnet. Bei einem Wechsel des Kammerbezirkes durch Verlegung der beruflichen Niederlassung zum 1. eines Monats nach Berlin führte dies dazu, dass nach der Regelung des § 3 Abs. 2 alte Fassung ein beitragsfreier Monat entstand.

2. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Für Mitglieder, die der Kammer bei Fälligkeit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ermäßigt sich der jährliche Beitrag um 15 EUR.

Begründung:

Der Verwaltungsaufwand in der Kammergeschäftsstelle verringert sich, je mehr Kammermitglieder an dem Lastschriftverfahren teilnehmen. Die dadurch entstehenden Einsparungen sollen an die Kammermitglieder weitergegeben werden.

3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Datumsangabe 31. März durch die Datumsangabe 31. Januar ersetzt.

Begründung:

Der Kammerbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig (§ 6 Abs. 1 BeitrO). Diejenigen Kammermitglieder, die den Kammerbeitrag nicht in voller Höhe zum

-2-

Fälligkeitszeitpunkt entrichten können, sollen bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres einen Antrag auf Stundung oder Erlass des Kammerbeitrages stellen, damit nicht im Ungewissen bleibt, warum ein Kammermitglied den Kammerbeitrag zum Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichtet.

4. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „öffentliche Zahlungsaufforderung in dem Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Berlin vorgenommen“ durch folgende Worte ersetzt:

„Amtliche Bekanntmachungen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung bekannt gemacht.“

Begründung:

Die seinerzeitige Änderung der Satzung, dass Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Berlin im Internet unter www.stbk-berlin.de erfolgen, wird nunmehr in der Beitragsordnung nachvollzogen.

5. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Ist im Zeitpunkt der Verlegung der beruflichen Niederlassung in einen anderen Kammerbezirk der Kammerbeitrag noch nicht bezahlt und die Verlegung später als 30 Tage nach der Verlegung der beruflichen Niederlassung der Steuerberaterkammer Berlin angezeigt worden, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten

Begründung:

Erlangung von Rechtssicherheit, dass Kammermitglieder auch dann den vollen Kammerbeitrag entrichten müssen, wenn sie nicht nur die Verlegung der beruflichen Niederlassung verspätet angezeigt haben und den Kammerbeitrag zu dem Zeitpunkt noch nicht entrichtet hatten.

Hiermit genehmige ich die in der Kammerversammlung vom 20. November 2013 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Berlin.

Berlin, 6. Dezember 2013
III E
Senatsverwaltung für Finanzen
gez. Mattern

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Berlin wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter www.stbk-berlin.de veröffentlicht.

Berlin, 18. Dezember 2013
gez. Kleemann
Präsident